

**GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)**

wurde festgestellt, daß während der Prüfung nichts Neues in die Anmeldung hineingebracht wurde. Die ursprüngliche Anmeldung war, abgesehen von geringen Änderungen, im Wesen gleich geblieben. Das Reichsgericht stellte dann noch fest, daß eine Vorveröffentlichung, die eine nicht zu dem im Patent angegebenen erzielten Erfolge dienliche Konstruktion beschreibt, als neuheitsschädlich nicht in Frage komme.

[GVE. 51.]

**Einheitlichkeit einer Patentanmeldung.** Nach Ansicht des Reichspatentamts ist eine Erfindung einheitlich, wenn das ihr zugrunde liegende Problem einheitlich ist. Wenn es neu ist, so können mehrere selbständige Lösungen in einer Anmeldung behandelt werden. Nach einer Entscheidung des Beschwerdesenats VI des Reichspatentamts vom 12. März 1934<sup>5)</sup>, ist die Untersuchung, ob ein die Einheitlichkeit der Anmeldung begründendes Problem vorliegt, nicht als Neuheitsprüfung nach § 2 des Patentgesetzes, sondern auf Grund eines sicheren Überblicks über den Besitzstand des betreffenden Zweigs der Technik und nach den Anschauungen des Verkehrs durchzuführen, d. h., es muß die Frage geprüft werden, ob der Stand der Technik ein derartiger ist, daß man die gestellte Aufgabe als noch nicht gelöst betrachten muß, oder ob schon Lösungen vorhanden waren, so daß ein Bedürfnis nach weiteren Lösungen nicht mehr besteht. Es handelte sich im vorliegenden Falle um eine Brennkraftmaschine. Wenn sich also noch keine brauchbare Maschine eingeführt hatte, stellte der Bau dieser Maschine selbst noch ein einheitliches Problem dar.

[GVE. 53.]

**Führung akademischer Grade.** Akademische Titel fallen nicht unter das Verbot des Artikels 109 Abs. 6 der Reichsvfassung. Jedoch kann deren Führung nach Landesrecht von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden — z. B. bei ausländischen Doktortiteln<sup>6)</sup>. (Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts, 2. Strafseminat, vom 29. Januar 1934, Rev.-Reg. II, Nr. 309/33.) (Jur. Wochenschr. 1934, S. 1586.) [GVE. 60.]

**Gebühren für die Ergänzungsprüfung der Nahrungsmittelchemiker.** Runderlaß des Preuß. Ministers d. Innern vom 22. Mai 1934 — III a IV 1516/34. Für die auf Grund des Runderlasses vom 13. Juli 1933 — III a IV 895/33<sup>7)</sup> — abzulegende Ergänzungsprüfung ist eine Gebühr von 10,— RM. zu entrichten. Hiervon entfallen auf den wissenschaftlichen Abschnitt 7,50 RM., auf allgemeine Kosten 2,50 RM. Bei einer Wiederholung der Ergänzungsprüfung sind die gleichen Gebührensätze maßgebend.

[GVE. 55.]

5) Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1934, S. 176.

6) Vgl. diese Ztschr. 45, 436 [1932], GVE. 30; 46, 282 [1933]. GVE. 48; 46, 785 [1933], GVE. 69.

7) Vgl. diese Ztschr. 46, 641 [1933], GVE. 63.

**Sachverständigengebühren.** Nach einem Beschuß des Landgerichtes Aachen (1. Zivilkammer) vom 19. März 1934 — I. o. 153/32 — ist der Sachverständige nicht berechtigt, die Umsatzsteuer neben dem Entgelt für seine Tätigkeit vor Gericht gesondert in Rechnung zu stellen. (Jur. Wochenschr. 1934, S. 1514; dem Urteil wird dort nicht zugestimmt.)

[GVE. 59.]

**Gebühren für die Untersuchung von Brennweinen.** (Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 10. Juli 1934 — II 3131/13. 6. — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, S. 669<sup>8)</sup>). Für die Untersuchung der verschiedenen ausländischen Weine sind in Zukunft folgende Gebühren zu erheben:

1. Für die Nämlichkeitsprüfung von Dessertwein (Nachuntersuchung gemäß § 17 a Abs. 4 der Weinzollordnung<sup>9)</sup>) 20 RM., wobei für die Prüfung desselben Weines auf Einfuhrfähigkeit (gemäß § 2 der Weinzollordnung) durch dieselbe Untersuchungsstelle keine weitere Gebühr erhoben wird.  
Im Falle der Beanstandung beträgt die Gebühr für die Prüfung auf Nämlichkeit und auf Einfuhrfähigkeit oder auf eine von beiden insgesamt 45 RM.
2. Für die Untersuchung von Brennwein (verstärktem Wein zur Herstellung von Weinbrand) auf Einfuhrfähigkeit (gemäß § 17 der Weinzollordnung<sup>10)</sup>) 40 RM.; im Falle der Beanstandung 80 RM.
3. Für die Untersuchung anderer Weine auf Einfuhrfähigkeit 15 RM.; im Falle der Beanstandung 45 RM. [GVE. 57.]

**Schädlingsbekämpfung.** Verordnung vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 712) zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen als Spritzbrühen zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge nur in Verdünnungen angewendet werden, deren Gehalt an Arsen (As) 0,10% nicht übersteigt, und zwar als Spritzbrühen nur bis zum 10. August, als trockene Stäubemittel nur bis zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres. Der Hersteller hat auf der Packung oder dem Behältnis den Arsengehalt in Hundertteilen, bezogen auf metallisches Arsen, genau anzugeben. Er ist ferner verpflichtet, der Packung oder dem Behältnis eine Anweisung für die Herstellung der Verdünnung, ferner einen Abdruck der vom Reichsgesundheitsamt gemeinsam mit der Biologischen Reichsanstalt aufgestellten Vorsichtsmaßregeln beizufügen, deren Wortlaut in Kürze bekanntgegeben werden wird. Auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reiches und der Länder finden die Vorschriften keine Anwendung.

[GVE. 56.]

8) Vgl. diese Ztschr. 47, 521 [1934], GVE. 42.

9) R.-Gesundh.-Bl. 1931, S. 296. 10) Ebenda 1932, S. 620.

Werk, am 22. September im Alter von fast 80 Jahren. — Dr. F. Reingrub<sup>2)</sup>, Chemiker und ehemaliger Abteilungsvorstand der I. G. Farbenindustrie A.-G., der er 46 Jahre lang angehörte — vormals Friedr. Bayer & Co. — am 20. September im Alter von 75 Jahren.

**Ausland. Habilitiert:** Dr. L. Fuchs, Assistent am Pharmakognostischen Institut der Universität Wien, für Pharmakognosie dortselbst.

**NEUE BUCHER**

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3.)

**Die Technologie des Edelstahles.** Von Ing.-Chem. Alfred Kropf. Monographien über chem.-techn. Fabrikationsmethoden, herausgegeben von Patentanwalt L. M. Wohlgeumuth. Bd. 56. 264 Seiten mit 96 Abbildungen und 67 Tabellen. Verlag W. Knapp, Halle a. d. S. Preis geh. RM. 11,50, geb. RM. 12,80.

Der Verfasser hat sich eine nicht leichte Aufgabe gestellt, indem er Aufbau, Verwendung, Herstellung, Behandlung, Prüfung und Fehler des Edelstahles auf knappem Raum für den Stahlfachmann und für den Stahlverarbeiter leichtfaßlich darstellen wollte.

2) Ebenda 47, 684 [1934].

1) Diese Ztschr. 47, 684 [1934].